

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

## Gegenwärtig gültige Stempel-Stalen.

b) Eingaben: wenn die Stempelgebühr für die erste Ausfertigung mehr als 1 K beträgt, so ist für jede weitere Ausfertigung ein Stempel von 1 K zu verwenden.

c) bei Notariatsakten sind die für das betreffende Rechtsgeschäft entfallenden Stempel, insoweit sie 1 K übersteigen, nur einmal, und zwar auf der Urschrift zu verwenden. Für jede notarielle Ausfertigung derselben ist lediglich eine Stempelgebühr von 1 K zu entrichten. Beträgt die vorschriftsmäßige Gebühr für die Urkunde 1 K oder weniger, so sind die Urschrift und alle notariellen Ausfertigungen derselben mit dem gleichen Stempel zu versehen.

Bei Ausfertigung von bedingt befreiten Urkunden, d. i. in den Fällen, in welchen eine Urkunde zu einem bestimmten Zwecke stempelfrei ausgefertigt werden darf, ist auf der ersten Seite links oben der Zweck der Urkunde und die Person, welcher sie zu diesem Zwecke zu dienen hat, anzugeben.

### Auszug aus dem Stempeltarif.

Abschriften, amtliche, einfache, d. i. nicht vidimierte, im allgemeinen 1 K; von einem Gerichte hergestellte Abschriften in Rechtsstreiten, deren Gegenstand den Wert von 100 K nicht übersteigt, 50 h.

— amtliche, vidimierte, im allgemeinen 2 K von jedem Bogen; in Rechtsstreiten, deren Wert 100 K nicht übersteigt, 1 K.

— nicht amtliche, gerichtlich oder notariell vidimierte, 1 K

— nicht amtliche einfache, unterliegen nur im Falle der Verwendung als Beilagen stempelpflichtiger Eingaben und Protokolle einem Stempel, u. zw. dem Beilagenstempel.

Anzeigen, über den Verlust von Sachen stempelfrei.

Arbeitsbücher für gewerbl. Hilfsarbeiter stempelfrei; wenn sie aber mit Reisebewilligung versehen sind 30 h.

Armutszugnisse frei, u. zw. auch dann, wenn sie als Beilagen stempelpflichtiger Eingaben verwendet werden.

— Gesuche und Protokolle um Ausfolgung oder Vidierung von solchen 1 K.

Aufkündigung, Wohnung, Pacht u. a) Gerichtliche in der Regel 1 K per Bogen; bei Wohnungsmietern, insofern die Kündigungsdauer einen Monat nicht überschreitet, 24 h per Bogen; b) außergerichtliche 1 K per Bogen; Empfangsbestätigungen über außergerichtliche Aufkündigungen, solange hievon kein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, stempelfrei.

**Stala I** für Wechsel, für kaufmännische Geldanweisungen und kaufmännische Schuldkunden auf Geld lautend in den im Gebührentarife näher bezeichneten Fällen.

Bis zu dem Betrage von		Gebühr		über 2700 K bis		Gebühr	
		150 K	— K 10 h	3000 K	3000 K	2 K	h
über	150 K bis	300	— 20	6000	6000	4	—
"	300 "	600	— 40	9000	9000	6	—
"	600 "	900	— 60	12000	12000	8	—
"	900 "	1200	— 80	15000	15000	10	—
"	1200 "	1500	1	18000	18000	12	—
"	1500 "	1800	1	21000	21000	14	—
"	1800 "	2100	1	24000	24000	16	—
"	2100 "	2400	1	27000	27000	18	—
"	2400 "	2700	1	30000	30000	20	—

und so fort von je 3000 K um 2 K mehr, wobei ein Restbetrag unter 3000 K als voll anzunehmen ist.

**Stala II** für Wechsel, für Quittungen und andere Rechtsurkunden, welche weder der Stala I oder III, noch einer fixen Stempelgebühr unterliegen.

bis		Gebühr		über 3200 K bis		Gebühr	
		40 K	— K 14 h	4000 K	4000 K	12 K	50 h
über	40 K "	80	— 26	4800	4800	15	—
"	80 "	120	— 38	6400	6400	20	—
"	120 "	200	— 64	8000	8000	25	—
"	200 "	400	1	9600	9600	30	—
"	400 "	600	1	11200	11200	35	—
"	600 "	800	2	12800	12800	40	—
"	800 "	1600	5	14400	14400	45	—
"	1600 "	2400	7	16000	16000	50	—
"	2400 "	3200	10				

Ueber 16000 K von je 800 K um 2 K 50 h mehr, wobei ein Restbetrag unter 800 K als voll anzunehmen ist.

**Stala III** für Tausch- und Kauf-Verträge über bewegliche Sachen, Dienstleistungs-Verträge unter gewissen Voraussetzungen (wenn es sich um Besorgung dauernder oder jährlich wiederkehrender Geschäfte anderer Art, als wie Tagelöhner-, Dienstboten- und Gewerbegehilfen-Arbeiten handelt), Glücks-Verträge, Schuldverschreibungen, welche auf Ueberbringer lauten, gewisse Gesellschafts-Verträge (Aktien-Gesellschaften und Kommandit-Gesellschaften auf Aktien auf länger als 10 Jahre, und zwar bei den letzteren nur die Einlagen der Kommanditisten), Lieferungs-Verträge.

Bis zu dem Betrage von		Gebühr		über 2000 K bis		Gebühr	
		20 K	— K 14 h	2000 K	2000 K	12 K	50 h
über	20 K bis	40	— 26	2400	2400	15	—
"	40 "	60	— 38	3200	3200	20	—
"	60 "	100	— 64	4000	4000	25	—
"	100 "	200	1	4800	4800	30	—
"	200 "	300	1	5600	5600	35	—
"	300 "	400	2	6400	6400	40	—
"	400 "	800	5	7200	7200	45	—
"	800 "	1200	7	8000	8000	50	—
"	1200 "	1600	10				

Ueber 8000 K von je 400 K um 2 K 50 h mehr, wobei ein Restbetrag unter 400 K als voll anzunehmen ist.

Aufgebotsnachrichten, das Gesuch, wenn es vor das Forum der kirchlichen Behörde gehört, stempelfrei, sonst 1 K.

Aufgebotscheine für jedes Brautpaar 1 K. Auszeichnungen, Gesuche um, erster Bogen 10 K.

Bagatell-Verfahren (§§ 448 in 453 der Zivilprozess-Ordnung vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 113). Dasselbe findet nunmehr bloß in Rechtsachen bis einschließlich 100 K Anwendung. Die in demselben platzgreifenden Gebührenbegünstigungen finden gegenwärtig in der Regel in den allgemeinen Vorschriften über Gerichtsgebühren ihren Ausdruck. Nur d. Berufungsschrift im Bagatell-Verfahren unterliegt ohne Unterschied,